

Prüfungsschema Pressefreiheit, Art. 5 I S. 2 Var. 1 GG

„X könnte durch ... in seinem Grundrecht aus Art. 5 I S. 2 Var. 1 GG verletzt worden sein. Dazu müsste ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 I S. 2 Var. 1 GG vorliegen.“

I. Eröffnung des Schutzbereichs**1. Persönlicher Schutzbereich**

- a. Natürliche Personen oder inländische juristische Personen gem. Art. 19 III GG
- b. Jedermannrecht: alle im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Dazu gehören z.B. Verleger, Herausgeber, Redakteure, Journalisten, Buchhalter im Presseunternehmen, Sachbearbeiter in der Anzeigenabteilung, Presseagenturen. Die Leserschaft ist dagegen nicht grundrechtsberechtigt. Sie wird durch die Informationsfreiheit geschützt.

2. Sachlicher Schutzbereich**a. Begriff der Presse**

Presse sind alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse.

Beispiele: Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Flugblätter, Handzettel, Aufkleber, Plakate; Anzeigenteil einer Zeitung; außerdem alle Informationsträger, die nicht unter den Rundfunk- und Filmbegriff fallen (z.B. CDs, CD-ROMs, Disketten). Die Landespressegesetze (z.B. § 7 Abs. 1 PresseG NW) subsumieren auch Ton- und Bildträger unter den (einfach-gesetzlichen) Pressbegriff und tragen dadurch dem gesellschaftlichen und technischen Wandel Rechnung.

Zur Verbreitung geeignet und bestimmt sind die Druckerzeugnisse, wenn sie vervielfältigt werden und der Adressatenkreis unbestimmt ist.

b. Gewährleistungsumfang:

Geschützt sind alle mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten. Dies reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen. Die Pressefreiheit gewährleistet z.B. auch das Recht, eine Urteilskopie über ein von hohem Medieninteresse begleitetes Strafverfahren vom mit diesem Verfahren befassten Gericht zu erhalten. Im Mittelpunkt der Pressefreiheit steht die Freiheit der Gründung und der Gestaltung von Presseerzeugnissen.

Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG vermittelt auch ein subjektives Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten zu

gerichtlichen Verfahren. Die Pressefreiheit vermittelt jedoch keinen Anspruch auf eine Bild- und Tonübertragung einer strafprozessualen Hauptverhandlung in einem anderen Gerichtssaal. Das Recht auf Verschaffung von Informationen ergibt sich für die Presse also unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG. Ob und ggf. inwieweit daraus ein Anspruch gegen staatliche Stellen auf Versorgung mit Informationen erwächst, ist umstritten. Die Landespressegesetze verpflichten aber ihre Behörden, den Vertretern der Presse die Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen, zu erteilen (z.B. § 4 PresseG NW).

Zur Pressefreiheit gehört auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit, wozu u.a. das Vertrauensverhältnis zwischen Journalisten und Informanten sowie das Chiffregeheimnis zählen. Während die rechtswidrige Beschaffung von Informationen nicht geschützt ist, fällt die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen in den sachlichen Schutzbereich der Pressefreiheit.

c. Abgrenzung Pressefreiheit – Meinungsfreiheit

Die Pressefreiheit schützt die **pressespezifische Kommunikation**, während die einzelne Pressemeinung, also **die in einem Presseerzeugnis enthaltene Meinung**, durch die Meinungsfreiheit geschützt wird.

II. Eingriff in den Schutzbereich

Eingriff ist grundsätzlich jede staatliche Maßnahme, die die Ausübung grundrechtlicher Freiheit beeinträchtigt.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

1. Schranke (Beschränkung des Grundrechts)

a. Art. 5 Abs. 2 GG enthält drei Grundrechtsschranken (sog. Schrankentrias) in Form qualifizierter Gesetzesvorbehalte.

Von zentraler Bedeutung ist die Grundrechtsschranke der **allgemeinen Gesetze**, während die beiden anderen Schranken (**gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie Recht der persönlichen Ehre**) Unterfälle der allgemeinen Gesetze sind und dementsprechend geringe Bedeutung haben. Gleichwohl sind sie eigenständige Grundrechtsschranken und erfordern gerade kein allgemeines Gesetz i.S.d. ersten Schranke.

Allgemeine Gesetze: sind solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen, dem Schutze eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat.

- b. Auf welche Ermächtigungsgrundlage ist der Eingriff zu stützen?** Konkrete Vorschrift benennen.
- c. Genügt die Ermächtigungsgrundlage den Anforderungen des Schrankenvorbehalts?**

2. Schranken-Schranke (Beschränkung der Staatsgewalt)

- a. Ist die Ermächtigungsgrundlage verfassungsmäßig (darf unterstellt werden)?**
- b. Wird die Ermächtigungsgrundlage verfassungskonform angewendet?**

An dieser Stelle erfolgt wie bei der Meinungsfreiheit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung i.S.d. Wechselwirkungslehre. Das einschränkende Gesetz ist seinerseits im Lichte der Pressefreiheit auszulegen und in seiner grundrechtsbeschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken, siehe Ausführungen bei der Meinungsfreiheit.

c. Zensurverbot (Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG)

Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG schränkt Art. 5 Abs. 2 GG ein. Dies bedeutet, dass eine Grundrechtsschranke nach Art. 5 Abs. 2 GG keine Zensur enthalten darf. Mit Zensur ist in Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG nur die sog. (staatliche) Vorzensur gemeint.

Die sog. (staatliche) Nachzensur, d.h. die Reaktion auf eine erfolgte öffentliche Verbreitung, fällt demgegenüber nicht unter Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG.

IV. Ergebnis